



10/SN-60/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr

Pr.Zl. 8552/13-1-87

Bitte im Antwortschreiben die Zahl dieses
Schreibens anführen.

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telex Nr.: 111800
Telex Nr.: 132481 (Straßenverkehr)
DVR: 0090204
Sachbearbeiter:
Tel. (0 22 2) 75 76 31 Kl.
od. 75 65 01

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 W i e n

GEGENSTÄNDLICHE GESETZESENTWURFE	
Zl.	60 - GE 0 87
Datum:	- 4. JAN. 1988
Verteilt:	4. Jan. 1988 <i>gape</i>

St. Flayek

Betr.: Neubeschlußfassung des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr
beehrt sich, beiliegend 25 Kopien der ho. Stellungnahme zum
gegenständlichen Gesetzesentwurf zur gefälligen Kenntnisnahme
zu übermitteln.

Wien, am 30. Dezember 1987
Für den Bundesminister:
i.A. Mag. GSTETTENBAUER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mayer

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

Pr.Zl. 8548/16-3/87

Bearb.: Dr. Niederle

Tel.: DW 9253

Entwurf des ASVG 1989;
Begutachtungsverfahren

Bezug: do Schreiben vom 15. September 1987,
Pr.Zl. 8552/7-1/87

VGG P/11

An die
Abteilung Präsidium 1
I m H a u s e

Zum vorliegenden Entwurf wäre - ohne auf seinen Inhalt einzugehen - anzumerken, daß dieser in der Zwischenzeit durch den Entwurf einer 44. ASVG-Novelle und deren Ergänzung überholt ist.

Davon abgesehen wäre zu bemerken, daß auch im Entwurf einer 44. ASVG-Novelle bzw. deren Ergänzung - wenngleich zum Teil nur redaktionelle Änderungen des vorliegenden Entwurfs nicht berücksichtigt sind. Es fällt weiter auf, daß im Entwurf weiterhin von Schiedsgerichten die Rede ist; andererseits werden im Gegensatz zur bisherigen Fassung zitierte Gesetze nicht mehr ausgeschrieben bzw. deren Bundesgesetzblatt Nr. nicht angeführt, an anderen Stellen werden solche Änderungen jedoch nicht vorgenommen.

Die im Entwurf vorgenommene Neunummerierung hat ho Erachtens den Nachteil, daß seit Jahrzehnten bestimmten Paragraphen zugeordnete Materien durch den Verlust ihres angestammten Platzes in diesem umfangreichen Gesetzeswerk für jeden, der das ASVG anzuwenden hat, erschwert aufzusuchen bzw. zu zitieren sind.

Wien, am 25. November 1987
Dr. ZANT

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesarbeitsminister
Präsident
27. NOV. 1987
Präs. Zl. 8552/14 Blg. 8